

VS_GERICHTE S1 14 205 vom 30. Juli 2015

VS Kantonsgericht, 2015-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_14_205

FR: VS_GERICHTE S1 14 205 du 30 juillet 2015

IT: VS_GERICHTE S1 14 205 del 30 luglio 2015

Regeste

RVJ / ZWR 2016 119 Ergänzungsleistungen Prestations complémentaires KGE (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) vom 30. Juli 2015 in Sachen X. c. Ausgleichskasse S1 14 205 Anspruch auf Ergänzungsleistungen; Mietkostenteilung - In Art. 16c ELV legte der Bundesrat Grundsätze bezüglich der Mietzinsaufteilung fest, wenn Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt werden, welche nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind. Demnach ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen (E. 3.3). - Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen, wobei im Allgemeinen nach Köpfen aufzuteilen ist (Art. 16c Abs. 2 ELV; E. 3.3). Droit aux prestations complémentaires ; partage du loyer - Le Conseil fédéral a défini à l'art. 16c OPC-AVS/AI les principes de répartition du loyer lorsque des appartements ou des maisons familiales sont aussi occupés par des personnes non comprises dans le calcul des PC. Dans ce genre de cas, le loyer doit être réparti entre toutes les personnes (consid. 3.3). - En principe, le montant du loyer est réparti à parts égales entre toutes les personnes (art. 16 al. 2 OPC-AVS/AI ; consid. 3.3)

Erwägungen

E. 9

November 2001 E. 3a, P 62/00 vom 1. Juni 2001 E. 3a, P 2/01 vom 30. März 2001 E. 2 und P 7/00 vom 29. Dezember 2000 E. 3a). Im konkreten Fall ging es um eine Wohnung, die von mehreren Studenten zu unterschiedlichen Mieten pro Zimmer gemietet wurde (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2010.00113 vom 21. August 2012). Ausnahmen sind zudem aufgrund besonderer Umstände möglich: So kann ausnahmsweise Anlass zu einem Absehen von einer Mietzinsaufteilung geben, wenn das gemeinsame Wohnen auf einer rechtlichen oder moralischen Pflicht und wenn das (unentgeltliche) Wohnen im gemeinsamen Haushalt auf einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht beruht (BGE 130 V 268 E. 5.3, 105 V 273 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 8C_939/2008 vom 25. August 2009 E. 2). Dies gilt etwa im Falle einer verwitweten EL-Ansprücherin, die mit einem ausserehelichen minderjährigen Kind, das noch zur Schule geht, gemeinsam in der Wohnung lebt (AHI-Praxis 2001 S. 237). 3.4 Art. 25 ELV sieht sodann vor, dass die jährliche Ergänzungsleistung in bestimmten Fällen während des laufenden Jahres erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben wird, namentlich bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens, entweder, wenn diese Änderungen vom Bezü-

RVJ / ZWR 2016 123 ger gemeldet werden, oder im Rahmen einer periodischen Überprüfung von Amtes wegen (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. c-d ELV und Art. 25 Abs. 2 lit. b-d ELV). Bei einer Verminderung des Ausgabenüberschusses im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV

ist die jährliche Ergänzungsleistung spätestens auf den Beginn des Monats neu zu bemessen, der auf die neue Verfügung folgt, wobei die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht vorbehalten bleibt (Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV). Bei einer Erhöhung des Ausgabenüberschusses im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV erfolgt die Neubemessung auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber auf den Beginn des Monats, in dem diese eingetreten ist (Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV). Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) schreibt zudem vor, dass jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen von den Bezügerinnen und Bezüger sowie von den Angehörigen oder von den Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden ist. Ausserdem ist die Meldepflicht im Sinne einer Spezialnorm auch in Art. 24 ELV geregelt. Danach hat die anspruchsberechtigte Person der kantonalen Durchführungsstelle von jeder Änderung ihrer persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich Mitteilung zu machen.

4.1. Das Unterlassen der sofortigen Bekanntgabe des Zusammenziehens mit ihrem Sohn nach dessen Trennung im Januar 2014 stellt, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, eine Meldepflichtverletzung im Sinne von Art. 31 Abs. 1 ATSG dar, da ein Verschulden vorliegt, wofür bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (vgl. BGE 112 V 97 E. 2a). Die Beschwerdeführerin lässt keine Umstände geltend machen, die gegen ein nicht wenigstens leichtes Verschulden sprechen. Wie die Ausgleichskasse richtig darlegt, wiegt ihr Verschulden umso schwerer, weil die Beschwerdeführerin im Januar 2014 explizit nach den veränderten Verhältnissen gefragt wurde, sie jedoch den Einzug ihres Sohnes in die Wohnung verschwieg. Insoweit die Beschwerdeführerin vorbringt, es handle sich nicht um eine „Bewohnung“, kann sie aus diesem Einwand nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Mietzinsaufteilung gemäss Art. 16c ELV hat auch dann zu erfolgen, wenn die EL-Anspruchsberechtigte mit einer

124 RVJ / ZWR 2016 Drittperson in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Mithin genügt das gemeinsame Wohnen. Dem Wortlaut der Bestimmung nach setzt die Aufteilung des Mietzinses nicht voraus, dass die Wohnung gemeinsam gemietet oder das Mietverhältnis entgeltlich ist. Der französische („aussi occupé par“) und italienische Wortlaut („sono occupati anche da“) der Bestimmung unterstreicht dies. Dass der Sohn der Beschwerdeführerin während den besagten Monaten effektiv in der Wohnung lebte, ist unbestritten. Sein genutzter Raum konnte während dieser Zeit kaum von einem anderen benutzt werden. Sie bildeten mithin eine „Wohnungsgemeinschaft“.

4.2 Sachverhaltlich erstellt ist, dass der Sohn aufgrund der Trennung von seiner Ehegattin zusammen mit seiner Mutter in der Wohnung in B lebte. Die Ausgleichskasse anerkannte für die strittigen Monate folgende Ausgaben (Art. 10 ELG): den allgemeinen Lebensbedarf und die Hälfte der Miete. Als Einnahmen (Art. 11 ELG) wurden die AHV-Rente der Beschwerdeführerin und ein Zins von einem Franken angerechnet. Die Beschwerdeführerin bringt vor, aufgrund der persönlichen und finanziellen Situation des Sohnes müsse das „Bewohnen“ als geleistete familienrechtliche Unterstützung gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG gewertet werden. Es habe sich um eine „Notsituation“ gehandelt. Eine hälftige Teilung sei daher nicht gerechtfertigt. Es ist in casu unbestritten, dass der erwachsene Sohn nicht mittellos war und einer erwerblichen Tätigkeit nachging, bei welcher er gemäss eigenen Angaben der Beschwerdeführerin ein monatliches Gehalt von Fr. 6000.-- bezog. Es geht hier um den voll erwerbstätigen, volljährigen Sohn der Versicherten. Auch nach Abzug der zu leistenden Unterhaltszahlungen sowie der Schulden, für deren effektive Begleichung ein Nachweis

fehlt, kann nicht ernsthaft behauptet werden, dass er auf die finanzielle Unterstützung seiner Mutter angewiesen war. Damit traf die Beschwerdeführerin weder direkt noch mittelbar eine der zivilrechtlichen Unterstützungspflicht vergleichbare finanzielle Leistungspflicht. Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von demjenigen gemäss BGE 130 V 163, wo es um eine Mutter ging, die für ihre noch minderjährige Tochter gemäss Art. 276 ZGB unterhaltspflichtig war. Im Urteil des Bundesgerichts P_19/00 vom 15. Mai 2002 hat das Bundesgericht im Übrigen einen unverminderten Mietzinsanteil des gerade 18 Jahre alt gewordenen, in der Berufslehre stehen-

RVJ / ZWR 2016 125 den Sohnes als angemessen erachtet. Zwar ist es verständlich, dass die Beschwerdeführerin ihrem Sohn vorübergehend Wohnung geboten hat. In diesem Fall musste sich dieser aber an den Wohnkosten beteiligen, zumal ihm solche nach seinem Auszug andernorts ebenfalls erwachsen. Da die Person mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen, mithin die Mutter, nicht rechtlich verpflichtet war, ihren volljährigen und erwerbstätigen Sohn zu unterstützen und aufzunehmen, würde das Absehen von der gleichmässigen Aufteilung des Mietzinses unter ihnen eine unzulässige indirekte Mitfinanzierung des Sohnes bedeuten. Es ist unstrittig, dass für die Dauer vom Januar bis April 2014 der Sohn in derselben Wohnung lebte, womit sein Wohnanteil zu Unrecht in die Mietzinsabrechnung der Beschwerdeführerin einfließen würde, falls der Mietzins nicht hälftig geteilt würde. Daran ändert auch die nur teilweise Anwesenheit, also eines Bruchteils des Jahres (Januar bis April 2014), nichts, zumal die Länge der Zeitperiode nicht zwingend eine Sonderregelung rechtfertigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_251/2013 vom 22. August 2013 E. 4; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2008.00044 E. 2.3). 4.3 Nach dem Gesagten ist aufgrund der konkreten Umstände, zwei Erwachsene leben während vier Monaten zusammen in einer 3-Zimmerwohnung, eine Aufteilung des Mietzinses nach Köpfen angemessen und besteht für eine andere Mietzinsaufteilung kein Anlass. Insbesondere liegen keine Umstände im Sinne von Art. 16c Abs. 2 ELV vor, die diese Aufteilung rechtsprechungsgemäss als stossend erscheinen liessen. Im Weiteren ist mit der Unterlassung der Mitteilung die Meldepflicht zumindest fahrlässig verletzt worden, weshalb auch die Rückerstattungspflicht begründet ist. Soweit die Beschwerdeführerin darlegt, sie verfüge nicht über genügend Mittel, um den geschuldeten Betrag zurückzuzahlen, ist dies im Rahmen eines Erlass- oder Ratenzahlungsgesuches, deren Prüfung in die Zuständigkeit der Ausgleichskasse fallen, zu prüfen. Grundsätzlich dürfte aber auch vom Sohn erwartet werden, dass er seiner Mutter seinen Wohnanteil nachträglich bezahlt. Daraus ergibt sich, dass die Ausgleichskasse ihre Verfügungen vom 3. Juni 2014 zu Recht erlassen und die Summe von Fr. 1500.-- zurückgefordert hat. Die gegen den Einspracheentscheid vom 18. August 2014 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.